

## **Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung**

### **Der Gerichtsvollzieher hat nicht so gehandelt, wie ich das beabsichtigt habe. Was nun?**

Gegen die von dem Gerichtsvollzieher getroffenen Maßnahmen oder aber dagegen, dass der Gerichtsvollzieher einen Auftrag nicht so ausgeführt hat, wie der Gläubiger dies beabsichtigt hat, können der Gläubiger, der Schuldner aber auch eventuell ein Dritter mit der Vollstreckungserinnerung vorgehen.

Diese ist immer dann der richtige Rechtsbehelf, wenn sich jemand gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wehren will, weil das Vollstreckungsorgan die Vorschriften bei der Durchführung der Vollstreckung nicht beachtet hat. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Auftrag des Gläubigers auszuführen, oder einen Gegenstand gepfändet hat, der nach Auffassung des Schuldners unpfändbar ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung ist das Gericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat oder stattfinden soll. Sie ist nicht fristgebunden und kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Über die Vollstreckungserinnerung entscheidet das Gericht durch einen Beschluss, gegen den die sofortige Beschwerde als Rechtsmittel gegeben ist.

Über diese entscheidet das Landgericht. Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen (Achtung: Die Frist kann nicht verlängert werden! ). Dies kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amts- oder dem Landgericht erfolgen.

### **Ich habe nach Erlass des Titels die Forderung bezahlt, dennoch vollstreckt der Gläubiger. Was kann ich tun?**

Möchte der Schuldner einwenden, dass er nach Erlass des Titels die Forderung aus dem Titel bezahlt hat, kann er dies im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage tun. Zuständig für diese ist das Prozessgericht der ersten Instanz, also das Gericht, bei dem der ursprüngliche Titel erwirkt wurde.

Mit der Vollstreckungsgegenklage können nur die Einwendungen geltend gemacht werden, die nachträglich entstanden sind und nicht schon vor Erlass des Titels hätten erhoben werden können. Ist also in dem obigen Beispiel die Forderung schon vor Erlass des Titels vollständig bezahlt worden, verhilft die Vollstreckungsgegenklage dem Schuldner nicht zum Erfolg.

Für das Verfahren, das sich nach den Regeln der des Klageverfahrens richtet, entstehen die üblichen Gerichts- und eventuell Anwaltskosten. Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden.

### **Der Gerichtsvollzieher hat einen Gegenstand gepfändet, den ich mir nur geliehen hatte. Was kann ich tun?**

Wird mit der Pfändung in die Rechte eines Dritten eingegriffen, der nicht am Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, kann dieser Drittwiderspruchsklage erheben. Der Dritte kann damit verhindern, dass zum Beispiel ein gepfändeter Gegenstand versteigert wird und er sein Eigentum an dieser Sache verliert. Die Klage richtet sich in diesem Verfahren gegen den Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betreibt.

Örtlich ist für diese Klage das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. Ob dies das Amts- oder das Landgericht ist, richtet sich nach dem Streitwert.

Ist für das Verfahren das Amtsgericht zuständig, kann die Klage schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Ist das Landgericht zuständig, kann die Klage nur durch einen Rechtsanwalt erhoben werden.

Für das Verfahren, das sich nach den Regeln der des Klageverfahrens richtet, entstehen die üblichen Gerichts- und eventuell Anwaltskosten. Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden.

### **Die Zwangsvollstreckung stellt für mich eine besondere Härte dar. Was kann ich tun?**

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann sich der Schuldner gegen die Zwangsvollstreckung mit einem Vollstreckungsschutzantrag wehren. Dieser hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Vollstreckung unter Würdigung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte für den Schuldner darstellt. Diese kann zum Beispiel bei der Herausgabe einer Wohnung für den Schuldner als Mieter dann vorliegen, wenn kurz nach der Durchführung der Vollstreckung eine andere Wohnung zur Verfügung stünde und der Schuldner für die dazwischen liegende Zeit in ein Obdachlosenasyll ziehen müsste.

Der Vollstreckungsschutzantrag ist bei dem Gericht einzureichen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. Er kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Es entsteht eine Gebühr in Höhe von 15,00 €. Hinzu kommen eventuell die Kosten eines Rechtsanwalts.

Prozesskostenhilfe kann bewilligt werden.

Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Diese muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (Achtung: Die Frist kann nicht verlängert werden!). Sie kann sowohl bei dem Amts- als auch dem Landgericht eingelegt werden. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.